

# **Asbest bei handwerksnahen Tätigkeiten im Baubestand- Eckpunkte der zukünftigen Regelungen**

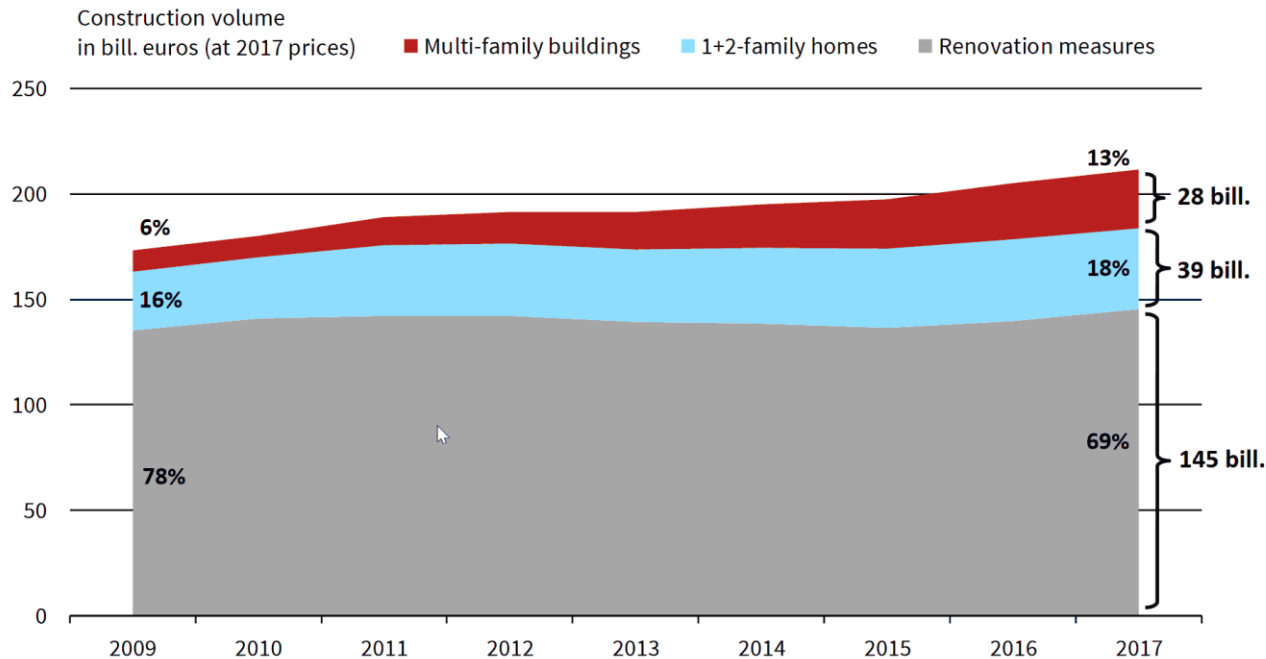
## **VBG Forum Gefahrstoffe**

# Bauen im Bestand



# Bauvolumen in Deutschland

German housing dominated by renovation  
Construction of multi-family buildings still rather irrelevant



Source: German Institute for Economic Research (DIW); ifo Institute.

© ifo Institute

**Bauen im Bestand**  
**70 Prozent**  
**des Bauvolumens**  
**im Hochbau**

# Asbest beim Bauen im Bestand



**Asbesthaltige Baumaterialien können sich in Gebäuden mit Baubeginn vor dem 31.10.1993 befinden.**



**a**

**ACHTUNG  
ENTHÄLT  
ASBEST**

Gesundheits-  
gefährdung bei  
Einatmen von  
Asbestfeinstaub



## Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen

- ▶ **Mitwirkungs- und Informationspflichten für den „Veranlasser“ von Tätigkeiten**
- ▶ Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
- ▶ risikobezogene Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige
- ▶ Regelungen zu Fach- und Sachkunde: aufgaben- und risikobezogene Anforderungen an die Qualifikation

## § 5a Mitwirkungs- und Informationspflichten

- ▶ Normadressat der Mitwirkungs- und Informationspflichten: Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen
- ▶ Der **Veranlasser hat** vor Aufnahme der Tätigkeiten **zu erkunden**, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts **Gefahrstoffe, insbesondere Asbest**, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt und zu einer Gefährdung führen können.
- ▶ Die Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben.

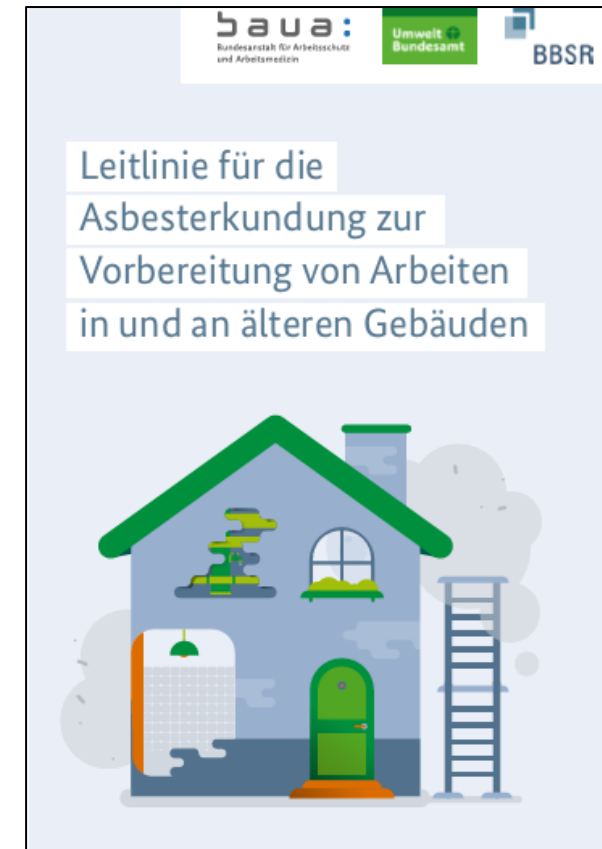
## § 5a Mitwirkungs- und Informationspflichten

- ▶ Das Vorhandensein von Asbest wird dann vermutet, wenn der Baubeginn des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 liegt.
- ▶ Die Asbestverdacht kann durch eine historische oder technische Erkundung widerlegt werden.

## Mitwirkung des Veranlassers

„Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“

- anlassbezogene, schrittweise Erkundung





## Erkundung - Ermittlung

- **anlassbezogene Erkundung** von Asbest durch den **Veranlasser** (Bauherr/ Auftraggeber) vor der Auftragsvergabe, um Asbest im Angebot und bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen zu können
- Grundlage für die **Ermittlung** und Gefährdungsbeurteilung durch den **Auftragnehmer**

## Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen

- ▶ Mitwirkungs- und Informationspflichten für den „Veranlasser“ von Tätigkeiten
- ▶ **Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung**
- ▶ risikobezogene Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige
- ▶ Regelungen zu Fach- und Sachkunde: aufgaben- und risikobezogene Anforderungen an die Qualifikation

## § 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen - Ausnahmen

### Abbrucharbeiten

- ▶ vollständiges Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen ... – auch auf Teilflächen oder in Teilbereichen möglich
- ▶ sind mehrere asbesthaltige Materialien im Verbund betroffen, so sind alle asbesthaltigen Materialien zu entfernen, z.B. Rückbau von Floorflexplatten und asbesthaltigem Kleber, Entfernen von Fliesen und asbesthaltigem Fliesenkleber

## Zulässige Tätigkeiten - Abbruch



Asbesthaltiger Bodenbelag  
und Kleber

Ausbau Flexplatten **und** Kleber

➔ zulässig



Ausbau der Platten und  
Versiegelung des Klebers = kein  
vollständiges Entfernen aller  
asbesthaltiger Materialien

➔ nicht zulässig

## § 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen - Ausnahmen

### Sanierungsarbeiten

- ▶ Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials
- ▶ Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Teile

## § 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen - Ausnahmen

### Instandhaltungsarbeiten

- ▶ Wartung und Inspektion asbesthaltiger Teile von baulichen oder technischen Anlagen ...
- ▶ Tätigkeiten zur funktionalen Instandsetzung baulicher Anlagen im Rahmen der laufenden Nutzung eines Gebäudes – auch Anpassung an den Stand der Bautechnik

**Keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien !!!**

# Asbest beim Bauen im Bestand

Aber ...

bei **Sanierung und Instandhaltung** kein Einsatz von Arbeitsverfahren, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, z.B. Abschleifen, Bohren, Fräsen.

... außer es handelt sich um anerkannte **emissionsarme Verfahren**



# Herausforderung beim Bauen im Bestand ...Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern

Handwerkliche Tätigkeiten wie

- Bohrungen setzen
- Tapete entfernen und Glätten der Oberfläche
- Stemmarbeiten zum Ausbau von Fenstern oder Türen
- Verlegen von Leitungen / Setzen von Unterputzdosen
- ...

„problematisch“.





# Handwerkliche Tätigkeiten im Baubestand – Verlegen neuer Elektroleitungen und Setzen von Steckdosen



ASI-Arbeiten im Sinne der  
Gefahrstoffverordnung?

- Abbruch
- Sanierung
- „funktionale“  
Instandhaltung



## Emissionsarme Verfahren



BT 30 Bohrverfahren mit Direktabsaugung (max. 12 mm)

BT 31 Stanzverfahren -  
Vorbereitung von Bohrlöchern  
(max. 12 mm)

BT 32 Stemmverfahren -  
Fläche 20 x 20 cm, Vorbereitung  
von Bohrungen bis 130 mm  
Durchmesser

**Für das Fräsen von Schlitzern stehen derzeit keine emissionsarmen Verfahren nach DGUV-Information 201-012 zur Verfügung!**

## Voraussetzung für Instandhaltungsarbeiten

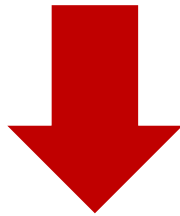
- ▶ keine Tätigkeiten im Bereich des hohen Risikos
- ▶ Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Materials ist **nicht** erreicht - asbesthaltiges Material erfüllt noch seine ursprüngliche Funktion
- ▶ Vorhandensein asbesthaltiger Materialien wird nicht so kaschiert, dass ein späteres Erkennen verhindert oder erheblich erschwert wird
- ▶ späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Erzeugnisses wird nicht erheblich erschwert

## **§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen - Ausnahmen**

- ▶ Tätigkeiten, die im Rahmen von ASI-Arbeiten als vorbereitende, begleitende oder abschließende Tätigkeiten erforderlich sind
- ▶ Tätigkeiten zu Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Mess- und Prüfzwecken

## DGUV Messprogramm Asbest

Konsequente Umsetzung der  
Staubschutzmaßnahmen



Exposition gegenüber  
Asbestfasern

Staubfassung  
an der Maschine



Wirksame  
Bau-Entstauber



Luftreiniger



Staubschutz-  
wände

# TRGS 519 Anlage 9 – Exposition-Risiko-Matrix

Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an asbesthaltigen PSF

## Exposition-Risiko-Matrix

Tätigkeit	Arbeits- verfahren	Risiko- zuordnung	Schutz- maßnahmen	Qualifikation
-----------	-----------------------	----------------------	----------------------	---------------

## TRGS 519 Anlage 9 – Zuordnung zu den Risikobereichen

- auf der Grundlage von Expositionsdaten
- liegen keine ausreichenden Expositionsdaten vor:  
**Risikoeinschätzung durch den AK TRGS 519** auf Grundlage von **Beurteilungskriterien**, die vom AGS beschlossen wurden

## Beurteilungskriterien für Risikoabschätzung

- Expositionsdaten vergleichbarer Arbeitsverfahren
- Faserfreisetzungspotential (Asbestgehalt des Produktes, Matrix, in die Fasern eingebunden sind, Zustand des Produktes)
- bei punktueller Bearbeitung : Anzahl, Größe, Bearbeitungstiefe
- bei Flächenbearbeitung: zu bearbeitende Fläche, Abtragungstiefe, Schichtstärke des asbesthaltigen Materials
- Dauer und Häufigkeit der auszuführenden Tätigkeit pro Arbeitsschicht
- Umgebungsfaktoren



# TRGS 519 Anlage 9 – Expositions-Risiko-Matrix

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risiko-zuordnung	Schutzmaßnahmen	Qualifikation
2a Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig-intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen / Fliesenklebern	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519	☐ ☐	☐
3a Einschlagen und Ziehen von Nägeln in / aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko ☐	☐ ☐	☐
4a Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT-30: „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko ☐	☐	siehe BT-30 VP-Q1 AF-Q1E
	Vorbereitung der Fläche mit BT-31 „Stanzverfahren“ oder BT-32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreien Untergrund	niedriges Risiko ☐	☐	siehe BT-31 bzw. BT-32 VP-Q1 AF-Q1E
5a Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT-32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko ☐	☐	siehe BT-32 VP-Q1 AF-Q1E

# TRGS 519 Anlage 9 – Exposition-Risiko-Matrix

Tätigkeit		Arbeitsverfahren	Risiko-zuordnung	Schutzmaßnahmen		Qualifikation
2	Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen	alle Tätigkeiten/Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519	☐	☐	☐
3	Einschlagen und Zerschlagen von Nägeln in/aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	<b>nur „BT“-Verfahren</b>	niedriges Risiko	☐	☐	☐
4	Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT-30: „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko	☐	siehe BT-30	VP-Q1 AF-Q1E
		Vorbereitung der Fläche mit BT-31 „Stanzverfahren“ oder BT-32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko	☐	siehe BT-31 bzw. BT-32	VP-Q1 AF-Q1E
5	Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT-32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko	☐	siehe BT-32	VP-Q1 AF-Q1E

## **Aktueller Arbeitsauftrag des AK TRGS 519**

- Konkretisierung der Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers – insbesondere bezüglich der „weitergehenden technischen Erkundung“
- Implementierung risikobezogener Schutzmaßnahmen **für alle Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien**
- Erweiterung der Exposition-Risiko-Matrix **für alle Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien**

**Arbeit an der Neufassung der TRGS 519 auf Grundlage des Referentenentwurfs der GefStoffV**

# TRGS 519 Anlage 9 – Exposition-Risiko-Matrix

	Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Bemerkungen zur Risikozuordnung ) <sup>1</sup>	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen siehe ) <sup>2</sup> und ) <sup>3</sup>	Qualifikation) <sup>4</sup> , Organisation, Anzeige) <sup>5</sup>
	Wand-/ Deckendurchbrüche (Mauerwerk, Beton) mit asbesthaltigen PSF	Schlitzten mit Winkelschleifer, händisches Ausschlagen des Steges mit Vorschlaghammer	<u>Einschätzung des AK TRGS 519 zu Verfahren ohne Absaugung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>sind nicht Stand der Technik (siehe GefStoffV Anlage I, Nr. 33),</li> </ul>		Maßnahmenpaket „rot“	VP-Q3 AF-Q3
7	Setzen von Dosenlöchern mit Dosensenker	Vorbereitung der ... BT 32 „... Setzen der ... Untergru... ... in Buntsteinputz ... Absaugung		bei Tätigkeit < 2 Std. pro Arbeitsbereich	Abs. 1-KPS, WD, LR, HM-P2, SK, R, FG	VP-Q1 AF-Q1E
				bei Tätigkeit > 2 Std. pro Arbeitsbereich	Abs. 3-KPS, LR, HM-P2, SK, FR, FM	VP-Q2 AF-Q2
		Dosensenken in Buntsteinputz Staubarme Bearbeitungssysteme ) <sup>1</sup> Absaugsystem und Entstauber mind. Staubklasse M		zulässige Gesamtdauer der Tätigkeit < 2 Std. pro Schicht	Abgr. R Wechsel des Staubbeutel im Freien und mit Atemschutz P2	VP-Q1 AF-Q1

Ausblick



Tätigkeiten, bei denen die asbesthaltigen Materialien nicht „angerührt“ werden

Streichen oder Verputzen einer Wand, die in tieferen Schichten asbesthaltige Materialien aufweist

Fassade: Anbringen einer zusätzlichen Wärmedämmung auf vorhandener Dämmung, die mit asbesthaltigem Kleber / auf asbesthaltigen Putz angebracht ist

Anbringen neuer Fliesen auf einem intakten Fliesenspiegel, der mit asbesthaltigen Fliesenkleber verklebt ist

## Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen

- ▶ Mitwirkungs- und Informationspflichten für den „Veranlasser“ von Tätigkeiten
- ▶ Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
- ▶ **risikobezogene Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige**
- ▶ Regelungen zu Fach- und Sachkunde: aufgaben- und risikobezogene Anforderungen an die Qualifikation

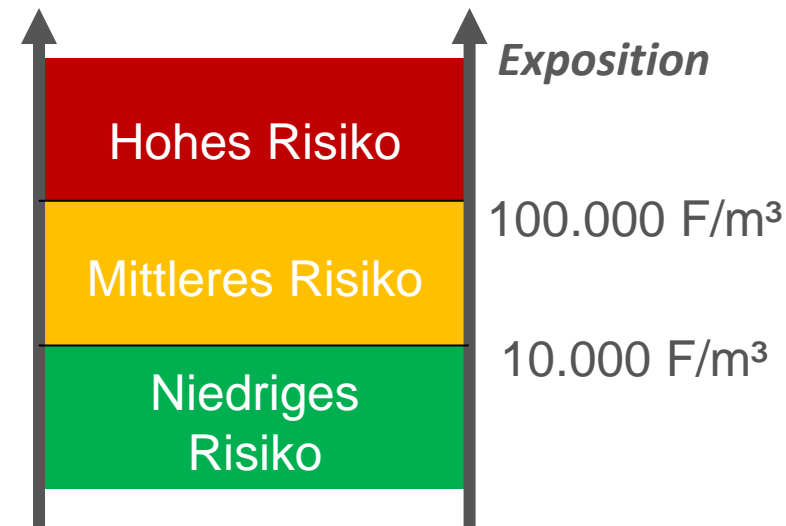
## §11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

Aufgaben des Arbeitgebers im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung**

- ▶ prüfen der vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Erkundungsergebnisse auf Plausibilität
- ▶ feststellen, ob die auszuführenden Arbeiten zulässig sind
- ▶ feststellen, ob die Tätigkeiten zu einer Asbestfreisetzung führen
- ▶ **ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden**

## Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

- ▶ Anwendung von Arbeitsverfahren, durch die die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird
- ▶ risikobezogenen Schutzmaßnahmen



Für Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1.000 Fasern/m<sup>3</sup> gelten keine asbestspezifischen Anforderungen.

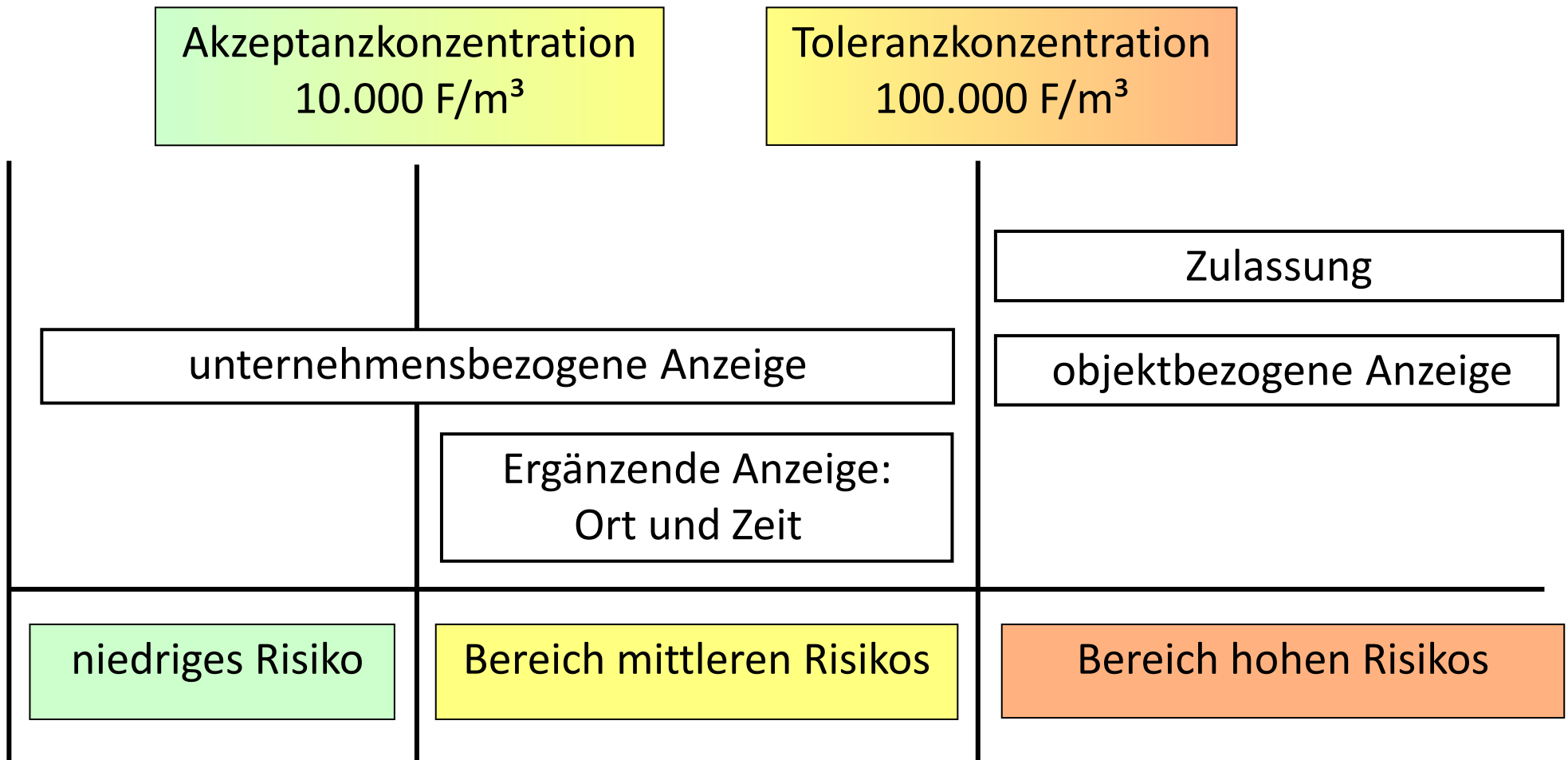


## Zulassung

- ▶ Firmen bedürfen einer Zulassung der zuständigen Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden sollen.

## Anzeige

- ▶ Der Arbeitgeber hat Tätigkeiten mit Asbest spätestens eine Woche vor deren Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- ▶ Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten.



Im Rahmen der Anerkennung emissionsarmer Verfahren kann festgelegt werden, dass ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige eine Anzeige vom Ort der Arbeitsstätte sowie von Beginn und Dauer der Tätigkeit erforderlich ist.

## Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen

- ▶ Mitwirkungs- und Informationspflichten für den „Veranlasser“ von Tätigkeiten
- ▶ Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
- ▶ risikobezogene Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige
- ▶ **Regelungen zu Fach- und Sachkunde: aufgaben- und risikobezogene Anforderungen an die Qualifikation**

## Personelle Anforderungen und Qualifikation





Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten sicherzustellen, dass

- ▶ Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen und Unterweisung durch eine sachkundige Person erfolgt - **verantwortliche Person**
- ▶ die Tätigkeiten von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden - **aufsichtführende Person**
- ▶ die Tätigkeiten von **Beschäftigten** durchgeführt werden, die über die für die jeweilige Aufgabe erforderliche Fachkunde verfügen.



**aufgaben- und risikobezogenes Qualifikationskonzept**

# Risiko- und aufgabenbezogene Qualifikation

 Exposition	 Beschäftigte	 Aufsichtführende Person	 Verantwortliche Person
emissionsarme Verfahren DGUV I 201-012	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse Modul 1	Grundkenntnisse Modul 2 Modul 4
< 100.000 F/m <sup>3</sup> (gelber Bereich)	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse Modul 2	Grundkenntnisse Modul 2 Modul 4
> 100.000 F/m <sup>3</sup> (roter Bereich)	Grundkenntnisse	Grundkenntnisse Modul 2 Modul 3	Grundkenntnisse Modul 2 Modul 3 Modul 4

## Anforderungen an die Qualifikation



**Fachkunde =  
Berufsausbildung / Berufserfahrung**

**+**

**Grundkenntnisse Asbest**

## Kooperation der UVT: Grundkenntnisse zu Asbest



Decorative graphic of blue and white dots in the top left corner.

BG BAU logo in the top right corner of the image area.

Grundkenntnisse Asbest  
Theoretischer Teil

**Kooperation**



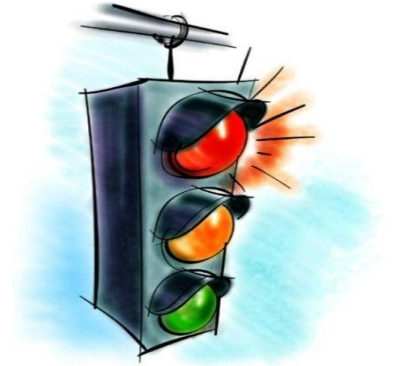
**BGHM**  
Berufsgenossenschaft  
Holz und Metall



**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse



- Beschreibung der Tätigkeiten an asbesthaltigen PSF beim „Bauen im Bestand“
- Zuordnung zu den Risikobereichen nach TRGS 910 „grün / gelb / rot“ auf der Basis von Expositionsmessungen
- Beschreibung von „Schutzmaßnahmenpaketen“ für die einzelnen Risikobereiche
- Beschreibung der Anforderungen an die Qualifikation: modulares, aufgaben- und risikobezogenes Konzept



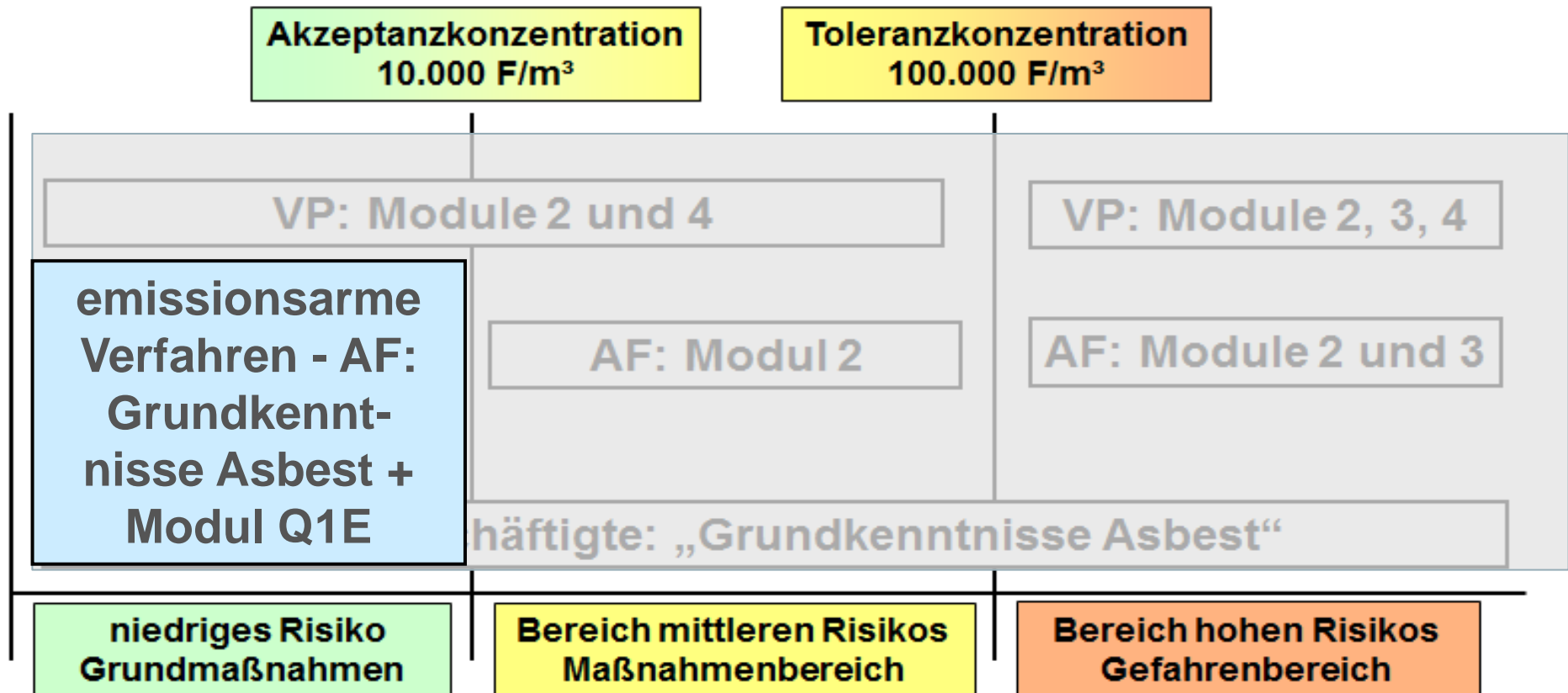
## Was ist neu in der TRGS 519?

**Anlage 10**    Qualifikationsmodul 1E - Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren



- Einführung der ersten Module eines modularen Qualifikationssystem zum Erwerb der Fach- und Sachkunde bei Tätigkeiten mit Asbest

# TRGS 519 Anlage 10 – Qualifikation



VP = verantwortliche Person AF = Aufsichtführende Person

## Qualifikationsmodul Q1E

- Voraussetzung für die Teilnahme: „Grundkenntnisse Asbest“
  - Erwerb der Grundkenntnisse durch Berufsausbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder innerbetriebliche Schulung
  - theoretische Kenntnisse auch durch E-Learning
- Modul Q1E = **Praxismodul**
- keine behördliche Anerkennung oder Prüfung
- Durchführung der Lehrgänge „in Verantwortung von Körperschaften des öffentlichen Rechts“

**Aktuelle Ergänzung der TRGS 519:  
Kombinationsmodul Grundkenntnisse + Q1E**

Putze, Fliesenkleber und Spachtelmassen ...u.a.



Potenziell asbesthaltig

1993

Putze, Fliesenkleber und Spachtelmassen ... u.a.



**Besondere Schutzmaßnahmen nach TRGS 519**

**Basismaßnahmen gegen mineralischen Staub**

## **Asbest beim Bauen im Bestand ... noch immer eine Herausforderung**

- **Tätigkeiten mit Asbest sind nach aktuellem Recht nur im Rahmen von ASI-Arbeiten zulässig.**
- **Handwerkliche Tätigkeiten beim Bauen im Bestand „problematisch“.**
- **Vorschriften seit 2016 in Überarbeitung – Neufassung der GefStoffV voraussichtlich...**



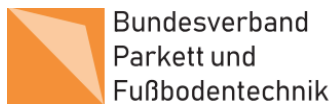
**572.379 Gewerbsmäßige Unternehmen**



**2.714.580 Beschäftigte**



# Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand



**BAU**INDUSTRIE



**Tischler Schreiner Deutschland**  
Bundesinnungsverband  
des Tischler- und Schreinerhandwerks





# Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

- **Gemeinsame Sensibilisierung und Kommunikation**
- **Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten**
- **Lösungen für formal problematische Arbeiten**
- **Qualifikation aller Beteiligten**



**BGHM**  
Berufsgenossenschaft  
Holz und Metall

**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

**BG BAU**  
Berufsgenossenschaft  
der Bauwirtschaft

Bundesverband  
für die Gestaltung  
Baudenkschutz

Bundesverband  
Parkett und  
Fußbodentechnik

**BAU** INDUSTRIE

DAS DEUTSCHE  
BAUGEWERBE

ZVEH

ZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA

Österreichische  
Bautechnische  
Gesellschaft

Bundesverband  
Metall

**Branchenlösung  
Asbest beim Bauen im Bestand**  
Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen,  
Spachtelmassen und Fliesenklebern

# Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

- Start: Broschüre - abrufbar unter [www.bgbau.de/asbest](http://www.bgbau.de/asbest)
- beruht auf den **Eckpunkten der Asbestregelungen** der GefStoffV
- beschreibt das Vorgehen bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern in der **Übergangszeit**



## ... demnächst verfügbar

- Setzen von Bohrlöchern
- Bohren von Dosenlöchern (Dosen senken)
- Aus- und Einbau von Fenstern
- Entfernen von Tapeten und Vorbereitung für das Aufbringen neuer Bekleidungen bzw. Beschichtungen
- Demontage geschraubter Beplankungen (Gipskarton) von Trockenbauwänden mit asbesthaltigen Spachtelungen

## Qualifikation der Beschäftigten

### Referentenentwurf GefStoffV vom 16.03.2022

#### § 11a Tätigkeiten mit Asbest

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten sicherzustellen, dass

- die Tätigkeiten nur von **Beschäftigten** durchgeführt werden, die über die für die jeweilige Aufgabe erforderliche **Fachkunde** verfügen.





**Fachkunde =  
Berufsausbildung / Berufserfahrung**

**+**

**Grundkenntnisse Asbest**

**wenn**

50 % der Mitarbeitenden mit  
Zertifikat **über** Teilnahme  
am E-Learning Asbest

**dann**

Beitragsunabhängige  
Förderung - pro Maßnahme  
50 % der Kosten bis maximal  
5.000 €

## Schutzpaket für das Bauen im Bestand



## Förderung der Schutzmaßnahmen

### Qualifikation der Unternehmen



**E-Learning**

### Förderung der Schutzmaßnahmen

**+**  
**Kombination**



**Schutzpakete**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Ing. Berit Schuchmann

[Berit.Schuchmann@bgbau.de](mailto:Berit.Schuchmann@bgbau.de)

0049 151 44150060